

Rechtssache C-128/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

26. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

17. Februar 2021

**Kläger im ersten Rechtszug und sonstige Beteiligte des
Rechtsmittelverfahrens:**

Lietuvos notarų rūmai

M. S.

S. Š.

D. V.

V. P.

J. P.

D. L.-B.

D. P.

R. O. I.

Beklagte im ersten Rechtszug und Rechtsmittelführerin:

Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba (Wettbewerbsrat der Republik Litauen; im Folgenden: Wettbewerbsrat) vom 26. April 2018 (im Folgenden: angefochtener Beschluss), soweit mit diesem Beschluss festgestellt worden ist, dass die Notarų rūmai (Notarkammer) und Notare, die Mitglieder des Präsidiums der Notarkammer (im Folgenden auch: Präsidium) waren (im Folgenden zusammen: Kläger), gegen die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lietuvos Respublikos konkurencijos įstatymas (Wettbewerbsgesetz der Republik Litauen) und Art. 101 Abs. 1 Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen haben, ihnen gegenüber angeordnet wurde, die Zuwiderhandlung zu beenden, und Geldbußen gegen sie festgesetzt wurden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV).

Rechtsgrundlage: Art. 267 Abs. 3 AEUV.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass Notare in der Republik Litauen bei der Ausübung einer Tätigkeit, die mit den in der vorliegenden Rechtssache wiedergegebenen Erläuterungen der Notarkammer in Verbindung steht, als Unternehmen im Sinne von Art. 101 AEUV anzusehen sind?
2. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass die in der vorliegenden Rechtssache wiedergegebenen Erläuterungen der litauischen Notarkammer einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellen?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Bezwecken oder bewirken diese Erläuterungen eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV?
4. Sind bei der Entscheidung über eine mögliche Zuwiderhandlung gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV diese in der vorliegenden Rechtssache wiedergegebenen Erläuterungen nach den Kriterien in Rn. 97 des Urteils Wouters zu beurteilen?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Sind die von den Klägern angeführten Ziele, nämlich die einheitliche Gestaltung der notariellen Praxis, das Schließen einer Regelungslücke, der Schutz der Verbraucherinteressen, die Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung der Verbraucher und der Verhältnismäßigkeit sowie des Schutzes der Notare vor ungerechtfertigter zivilrechtlicher Haftung, bei

der Beurteilung dieser Erläuterungen nach den Kriterien in Rn. 97 des Urteils Wouters als legitime Ziele anzusehen?

6. Falls die fünfte Frage bejaht wird: Ist davon auszugehen, dass die mit diesen Erläuterungen auferlegten Beschränkungen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser legitimen Ziele erforderlich ist?

7. Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass davon ausgegangen werden kann, dass Notare, die Mitglieder des Präsidiums waren, gegen diesen Artikel verstoßen haben und gegen sie eine Geldbuße verhängt werden kann, weil sie am Erlass der in der vorliegenden Rechtssache wiedergegebenen Erläuterungen mitgewirkt haben und zu diesem Zeitpunkt als Notar tätig waren?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV).

Art. 101 AEUV.

Urteil vom 19. Februar 2002, Wouters u. a. (C-309/99, EU:C:2002:98, im Folgenden: Urteil Wouters, Rn. 46, 47, 57, 67 bis 69 und 97).

Urteil vom 18. Juli 2013, Consiglio nazionale dei geologi (C-136/12, EU:C:2013:489, im Folgenden: Urteil Consiglio nazionale dei geologi, Rn. 35, 36, 42, 53 und 54).

Urteil vom 18. Juli 2006, Meca-Medina und Majcen/Kommission (C-519/04 P, EU:C:2006:492, im Folgenden: Urteil Meca-Medina und Majcen/Kommission, Rn. 47).

Urteil vom 23. November 2017, CHEZ Elektro Bulgaria und FrontEx International (C-427/16 und C-428/16, EU:C:2017:890, im Folgenden: Urteil CHEZ Elektro Bulgaria, Rn. 42, 43 und 46).

Urteil vom 4. September 2014, API u. a. (C-184/13 bis C-187/13, C-194/13, C-195/13 und C-208/13, EU:C:2014:2147, Rn. 31 und 41).

Urteil vom 24. Oktober 2002, Aéroports de Paris/Kommission (C-82/01 P, EU:C:2002:617, im Folgenden: Urteil Aéroports de Paris/Kommission, Rn. 74).

Urteil vom 1. Juli 2008, MOTOE (C-49/07, EU:C:2008:376, im Folgenden: Urteil MOTOE, Rn. 25).

Urteil vom 28. Februar 2013, Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas/Autoridade da Concorrência (C-1/12, EU:C:2013:127).

Urteil vom 15. März 2018, Kommission/Tschechische Republik (C-575/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:186).

Urteil vom 24. Mai 2011, Kommission/Belgien (C-47/08, EU:C:2011:334).

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Art. 5 Abs. 1 Nr. 1, Art. 3 Abs. 19 und 22 des Lietuvos Respublikos konkurencijos įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über den Wettbewerb, im Folgenden: Wettbewerbsgesetz) (in der durch das Gesetz Nr. XIII-193 vom 12. Januar 2017 geänderten Fassung).

Art. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 6² Abs. 1 und 6, Art. 8, Art. 9, Art. 10 Nrn. 4 und 7, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 12, Art. 13, Art. 16, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 19¹, Art. 20¹ Abs. 1, Art. 21, Art. 26, Art. 28 und Art. 45 des Lietuvos Respublikos notariato įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über den Notarberuf; im Folgenden: Notarordnung) (in der Fassung des Gesetzes Nr. XIII-570 vom 29. Juni 2017).

Art. 8 Abs. 6 und 7, Art. 10 Nr. 4, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, 2, 4 und 6, Art. 20 Abs. 1, Art. 23, Art. 25, Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 3 des Lietuvos notarų rūmų statutas (Satzung der litauischen Notarkammer; im Folgenden: Satzung), genehmigt durch die Verordnung Nr. 1R-3 des Justizministers der Republik Litauen vom 3. Januar 2008.

Nrn. 1.7 und 2.6 (in der durch die Verordnung Nr. 1R-182 vom 29. Juni 2012 geänderten Fassung) und Nrn. 1.2, 1.6 und 2.2 (in der durch die Verordnung Nr. 1R-386 vom 31. Dezember 2014 geänderten Fassung) der Notarų imamo atlyginimo už notarinių veiksmų atlikimą, sandorių projektų parengimą, konsultacijas ir technines paslaugas laikinieji dydžiai (Vorläufige Gebührenordnung der Notare für die Vornahme notarieller Beurkundungen, Urkundenentwürfe, Beratung sowie technische Dienstleistungen; im Folgenden: Vorläufige Gebührenordnung), genehmigt durch die Verordnung Nr. 57 des Justizministers der Republik Litauen vom 12. September 1996.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Nach Art. 19 der Notarordnung erhebt der Notar eine Gebühr für die Vornahme notarieller Beurkundungen, Urkundenentwürfe, Beratung sowie technische Dienstleistungen, deren Satz vom Justizminister der Republik Litauen im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Republik Litauen und der Notarkammer festgelegt wird.
- 2 In der mit der Verordnung Nr. 57 des Justizministers vom 12. September 1996 genehmigten Vorläufigen Gebührenordnung wurden die Gebühren für die Vornahme notarieller Beurkundungen zum maßgeblichen Zeitpunkt hauptsächlich

als Rahmengebühren zwischen einem Mindest- und einem Höchstsatz festgesetzt. In diesem Rechtsakt (in seinen für die vorliegende Rechtssache maßgeblichen Fassungen) sind die Gebühren zu den folgenden Sätzen festgesetzt:

- Für die notarielle Beurkundung eines Grundpfandrechts auf eine unbewegliche Sache fällt ein Satz von 0,2 % bis 0,3 % des Gegenstandswerts, mindestens jedoch 50 LTL und höchstens 500 LTL an (bzw. ab 1. Januar 2015 ein Satz von 0,2 % bis 0,3 % des Gegenstandswerts, mindestens jedoch 14,48 Euro und höchstens 144,80 Euro) (Nr. 1.7);
 - für die notarielle Beurkundung eines Pfandrechts fällt ein Satz von 0,2 % bis 0,3 % des Gegenstandswerts, mindestens jedoch 50 LTL und höchstens 500 LTL an (bzw. ab 1. Januar 2015 ein Satz von 0,2 % bis 0,3 % des Gegenstandswerts, mindestens jedoch 14,48 Euro und höchstens 144,81 Euro) (Nr. 2.6);
 - für die notarielle Beurkundung eines Vertrags über eine Dienstbarkeit, ein Nießbrauchs- oder ein Erbbaurecht oder über die Gestaltung der Nutzung eines Vermögensgegenstands fällt eine Gebühr zu einem Satz von 28,96 Euro bis 86,89 Euro an (Nr. 1.6);
 - für die notarielle Beurkundung eines Vertrags über die Übertragung einer unbeweglichen Sache, einschließlich des Falls einer Übertragung einer unbeweglichen Sache gegen eine bewegliche Sache oder einen sonstigen Gegenstand zivilrechtlicher Rechte fällt eine Gebühr zu einem Satz von 0,4 % bis 0,5 % des Werts der höherwertigen übertragenen Sache, mindestens jedoch 28,96 Euro und höchstens 5 792,40 Euro an (Nr. 1.2); für die notarielle Beurkundung eines Vertrags über die Übertragung beweglicher Sachen fällt eine Gebühr zu einem Satz von 0,3 % bis 0,4 % des Werts der höherwertigen übertragenen Sache oder des höherwertigen sonstigen Gegenstands zivilrechtlicher Rechte, mindestens jedoch 14,48 Euro an (Nr. 2.2).
- 3 Mit Beschluss vom 30. August 2012 stellte das Präsidium der Notarkammer fest, dass für die notarielle Beurkundung eines Bestellungsgeschäfts für ein Grundpfandrecht oder ein Pfandrecht für den Fall, dass der Wert der mit dem Grundpfandrecht oder dem Pfandrecht belasteten Sache von den Parteien des Geschäfts nicht angegeben werde, der Höchstbetrag der Notargebühr nach den Nrn. 1.7 und 2.6 der Vorläufigen Gebührenordnung anfalle.
- 4 Mit seinem Beschluss vom 23. April 2015 legte das Präsidium der Notarkammer die Modalitäten der Berechnung der Notargebühr für die Bestellung einer Dienstbarkeit zulasten mehrerer unbeweglicher Sachen in ein und demselben Vertrag näher fest. Das Präsidium beschloss eine Empfehlung dahin, den Gebührensatz nach Nr. 1.6 der Vorläufigen Gebührenordnung mit der Anzahl der Sachen zu multiplizieren, für die die Dienstbarkeit/en bestellt werde/würden.

- 5 Mit seinem Beschluss vom 26. Mai 2016 bestätigte das Präsidium der Notarkammer, dass bei der Übertragung von Teilen mehrerer Gegenstände in ein und demselben Vertrag die Notargebühr berechnet werden könne, indem für die Höhe der Gebühr nach Nr. 1.2 der Vorläufigen Gebührenordnung der Preis für jeden einzelnen, mit dem Geschäft übertragenen Gegenstand ermittelt und die Beträge sodann miteinander addiert würden.
- 6 Mit seinem Beschluss vom 26. Januar 2017 stellte das Präsidium der Notarkammer fest, dass bei Belastung mehrerer unbeweglicher Sachen mit einem Grundpfandrecht in ein und demselben Bestellungsgeschäft die Höhe der in der Vorläufigen Gebührenordnung festgelegten Notargebühr „zu berechnen sei, indem der Wert jeder belasteten Sache ermittelt und die sich hieraus ergebenden Beträge sodann miteinander addiert“ würden.
- 7 Die vorgenannten Beschlüsse des Präsidiums der Notarkammer (im Folgenden auch: Erläuterungen) wurden von den Mitgliedern des Präsidiums, die an den Sitzungen teilnahmen (einstimmig) angenommen und im Intranet der Notarkammer veröffentlicht.
- 8 Mit dem angefochtenen Beschluss stellte der Wettbewerbsrat fest, dass die Kläger mit den Erläuterungen einen Mechanismus für die Berechnung von Notargebühren festgelegt hätten, mit dem die für die Beurkundung eines Grundpfandrechts sowie von Übertragungs- und Dienstbarkeitsgeschäften, durch die mehrere Gegenstände mit einem Grundpfandrecht belastet, übertragen oder anderweitig belastet würden, nach der Vorläufigen Gebührenordnung erhebbaren Höchstbeträge für jeden Fall festgesetzt würden; demzufolge seien die von Notaren zu erhebenden Gebührenbeträge mittelbar festgesetzt worden, während es den Notaren vor dem Erlass dieser Erläuterungen freigestanden habe, auch niedrigere Gebühren festzusetzen. Der Wettbewerbsrat stellte ferner fest, dass die Kläger die Gebührenhöhe, nämlich den Höchstsatz innerhalb des Gebührenrahmens, der von Notaren für die Beurkundung eines Grundpfandrechts oder Pfandrechts in Fällen erhoben werden könne, in denen der Wert des grundpfandrechtlich oder pfandrechtlich belasteten Gegenstands von den Parteien nicht angegeben werde, unmittelbar festgelegt hätten.
- 9 Der angefochtene Beschluss kam zu dem Schluss, dass die Notarkammer, handelnd durch ihr Leitungsorgan, das Präsidium, und die Notare durch den Erlass der Erläuterungen eine wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen und damit gegen die Bestimmungen nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 des Wettbewerbsgesetzes und Art. 101 Abs. 1 Buchst. a AEUV verstoßen hätten. Nach Art. 3 Abs. 19 des Wettbewerbsgesetzes fällt unter die Definition einer Absprache auch der Begriff des Beschlusses einer Unternehmensvereinigung. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ist die Notarkammer eine Vereinigung wirtschaftlicher Einheiten, nämlich von Notaren. So wird im angefochtenen Beschluss im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV festgestellt, dass die von der Notarkammer erlassenen Erläuterungen einen Beschluss einer Vereinigung darstellten, der unter

Mitwirkung von acht Notaren, die Mitglieder des Präsidiums der Notarkammer seien, erlassen worden sei.

- 10 Der Wettbewerbsrat definierte im angefochtenen Beschluss als relevanten Markt den Markt für notarielle Beurkundungen in der Republik Litauen und betrachtete die Erläuterungen als eine einheitliche Zuwiderhandlung, die vom 30. August 2012 bis mindestens 16. November 2017 angedauert habe; er betrachtete diese Handlungen ferner als eine Absprache, die die Beschränkung des Wettbewerbs zwischen allen Notaren zum Gegenstand habe.
- 11 Die Kläger erhoben gegen den angefochtenen Beschluss Klage beim Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionales Verwaltungsgericht Vilnius). Mit Urteil vom 19. Februar 2019 gab dieses Gericht der Klage statt und erklärte den angefochtenen Beschluss teilweise für nichtig.
- 12 Mit seinem Rechtsmittel beantragt der Wettbewerbsrat beim Lietuvos Vyriausiosios administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens; im Folgenden: vorlegendes Gericht), dieses Urteil aufzuheben und die Klage der Kläger abzuweisen.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 13 Die Kläger tragen in der vorliegenden Rechtssache vor, dass Notare im Wesentlichen hoheitliche Befugnisse ausübende Beamte und Träger oder Vertreter öffentlicher Gewalt seien. Notare stünden miteinander hinsichtlich der Qualität der Dienstleistungen, nicht aber hinsichtlich des Preises, im Wettbewerb. Laut ihrer Klageschrift im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht gab es in Litauen zu jenem Zeitpunkt 262 aktive Notare.
- 14 Mit dem Erlass der Erläuterungen hätten sie die Aufgabe der Notarkammer nach Art. 9 Nr. 5 der Notarordnung, nämlich die einheitliche Gestaltung der notariellen Praxis, und die Aufgaben der Notarkammer nach Art. 8 Nrn. 6 und 7 der Satzung, nämlich die notarielle Praxis zu bündeln und den Notaren die Ergebnisse vorzulegen, wahrnehmen wollen (und somit in der vorliegenden Rechtssache über Rechtssetzungsbefugnisse verfügt). Die Erläuterungen hätten auch dazu gedient, eine Regelungslücke zu schließen, die Interessen der Verbraucher zu schützen, die Grundsätze der Gleichbehandlung der Verbraucher und der Verhältnismäßigkeit zu wahren und Notare vor ungerechtfertigter zivilrechtlicher Haftung zu schützen. Die Notarkammer habe im Rahmen der vom Wettbewerbsrat durchgeführten Untersuchung vorgetragen, dass der Wert des mit einem Grundpfandrecht belasteten Gegenstands für die schwächere Partei, d. h. den Grundpfandrechtsschuldner, ein wichtiges Kriterium im Hinblick auf die Beurteilung sei, inwieweit ihr Vermögen belastet werde; mit der Festlegung des Höchstbetrags der Notargebühr in Fällen, in denen der Wert des Gegenstands eines Grundpfandrechts oder Pfandrechts nicht angegeben werde, sollten die Parteien des Geschäfts dazu angehalten werden, den Wert des Gegenstands des

Grundpfandrechts oder Pfandrecht stets anzugeben, und somit ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Parteien gewährleistet werden.

- 15 Ferner, so die Kläger weiter, seien in Art. 19¹ der Notarordnung Kriterien vorgegeben, die bei der Festlegung der Gebührensätze für notarielle Beurkundungen zu berücksichtigen seien. Außerdem hätte der Justizminister, wenn er mit den erlassenen Erläuterungen nicht einverstanden gewesen wäre, die Vorläufige Gebührenordnung ergänzen können, da ihm diese Erläuterungen bekannt gewesen seien; er habe jedoch keine der Maßnahmen nach Art. 11 der Notarordnung ergriffen, d. h. er habe keine Nichtigerklärung der gesetzliche Anforderungen nicht erfüllenden Vorschriften auf gerichtlichem Wege beantragt und auch nicht auf eine Änderung der Vorläufigen Gebührenordnung hingewirkt. Die Kläger machen geltend, dass der AEUV in der vorliegenden Rechtssache nicht anwendbar sei, da es keinen gemeinsamen Markt der Mitgliedstaaten der Union für Notardienstleistungen gebe.
- 16 Der Beklagte, der Wettbewerbsrat, trägt vor, Notare seien wirtschaftliche Einheiten und könnten im Rahmen der durch die Vorläufige Gebührenordnung festgelegten Grenzen hinsichtlich des Preises miteinander im Wettbewerb stehen; auch könnten Notare hinsichtlich der Gebühren in Fällen miteinander in Wettbewerb stehen, in denen die Höhe der Gebühr der Vorläufigen Gebührenordnung nach verschiedenen Methoden berechnet werden könne. Der Beklagte macht geltend, dass sowohl nach dem Wettbewerbsgesetz als auch nach dem AEUV Preisabsprachen untersagt seien; die Kläger seien daher nicht zu einer einheitlichen Gestaltung der notariellen Praxis befugt, soweit hierdurch gegen dieses Verbot verstoßen werde. Es gebe keine Regelungslücken. Der Beklagte betrachtet den AEUV als auf die vorliegende Rechtssache anwendbar, da die Klagen der Kläger sich auf das gesamte Hoheitsgebiet Litauens erstreckten, und verweist darauf, dass die Notargebührensätze nicht nur für litauische Rechtssubjekte, sondern auch für Rechtssubjekte anderer Mitgliedstaaten, die Notardienstleistungen in Litauen in Anspruch nähmen, Geltung hätten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof im Kontext der Niederlassungsfreiheit bereits zu den Aufgaben der Notare in einigen anderen Mitgliedstaaten Stellung genommen, jedoch noch nicht darüber entschieden, ob Aufgaben von Notaren, wie sie in der vorliegenden Rechtssache den Notaren der Republik Litauen zugewiesen seien, eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellten und ob Notare unter den in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Umständen Unternehmen im Sinne von Art. 101 AEUV seien.
- 18 Zwar umfasse nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Begriff des Unternehmens im Wettbewerbsrecht jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung und sei

jede Tätigkeit, die darin bestehe, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, eine wirtschaftliche Tätigkeit (Urteil Wouters, Rn. 46 und 47 und die dort angeführte Rechtsprechung), jedoch unterliege eine Tätigkeit nicht den Wettbewerbsregeln des Vertrages, wenn sie nach ihrer Art, den für sie geltenden Regeln und ihrem Gegenstand keinen Bezug zum Wirtschaftsleben habe oder mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zusammenhänge (Urteil Wouters, Rn. 57, und Urteil Consiglio nazionale dei geologi, Rn. 42).

- 19 Der Gerichtshof habe in den Rn. 67 bis 69 des Urteils Wouters festgestellt, dass im Hinblick auf den Grundsatz der institutionellen Selbständigkeit zwischen zwei Fällen zu unterscheiden sei. Im einen Fall lege ein Mitgliedstaat bei der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an einen Berufsverband Kriterien des Allgemeininteresses und wesentliche Grundsätze fest, die bei der Satzungsgebung zu beachten seien, und behalte die Letztentscheidungsbefugnis. Die vom Berufsverband aufgestellten Regeln blieben staatliche Regeln und unterlägen nicht den für die Unternehmen geltenden Bestimmungen des Vertrages. Im anderen Fall seien die von dem Berufsverband erlassenen Regeln allein diesem zuzurechnen. Außerdem habe der Gerichtshof in Rn. 97 des Urteils Wouters festgestellt, dass „nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird, automatisch vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag erfasst werden. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere dessen Zielsetzung zu würdigen, die hier mit der Notwendigkeit der Schaffung von Vorschriften über Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Verantwortlichkeit zusammenhängt, die den Empfängern juristischer Dienstleistungen und der Rechtspflege die erforderliche Gewähr für Integrität und Erfahrung bieten ... Es ist weiter zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen.“
- 20 Das vorliegende Gericht verweist insbesondere auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach zu prüfen sei, ob die mit dem im Ausgangsverfahren aufgestellten Regelwerk auferlegten Beschränkungen auf das zur Umsetzung legitimer Ziele Notwendige begrenzt seien (Urteile Meca-Medina und Majcen/Kommission, Rn. 47, und Consiglio nazionale dei geologi, Rn. 54), und darauf, dass der Einstufung einer Einrichtung, in Bezug auf den einen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten, als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft die bloße Tatsache nicht entgegenstehe, dass diese Einrichtung für den übrigen Teil ihrer Tätigkeit über hoheitliche Gewalt verfüge (Urteil Aéroports de Paris/Kommission, Rn. 74), und dass die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und wirtschaftlicher Betätigung für jede von einer Einrichtung ausgeübte Tätigkeit gesondert zu treffen sei (Urteil MOTOE, Rn. 25).

- 21 Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob im Licht von Art. 101 AEUV (in seiner Auslegung für sich genommen oder in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV) das der Notarkammer verliehene Recht zur „einheitlichen Gestaltung der notariellen Praxis“ dahin ausgelegt werden könne/müsse, dass es auch das Recht zur Vereinheitlichung der für Notare geltenden Gebührensätze umfasse, soweit die Notargebühren (oder ihre Berechnungsmethode) für die Vornahme notarieller Beurkundungen in konkreten Fällen nicht in der vom Justizminister genehmigten Vorläufigen Gebührenordnung geregelt seien. Es stellt zugleich die Frage, ob unter Umständen, wie sie in der vorliegenden Rechtssache gegeben seien, in der die Notarkammer die Erläuterungen zur Höhe der Notargebühren oder zur Methode ihrer Berechnung für diese konkreten Fälle – die in der vom Justizminister genehmigten Vorläufigen Gebührenordnung nicht konkret geregelt seien – erlasse, davon ausgegangen werden könne, dass das Kriterium in Rn. 68 des Urteils Wouters erfüllt sei, wonach „ein Mitgliedstaat ... die Letztentscheidungsbefugnis [behält]“, oder dass das Kriterium in Rn. 46 des Urteils CHEZ Elektro Bulgaria erfüllt sei, wonach „eine vom Staat ausgeübte wirksame Kontrolle und endgültige Entscheidungsbefugnis vorliegen [müssen]“, soweit der Justizminister berechtigt sei, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des jeweiligen Beschlusses auf gerichtlichem Wege die Nichtigerklärung eines möglicherweise rechtswidrigen Beschlusses der Notarkammer zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 der Notarordnung), und zudem die Vorläufige Gebührenordnung durch eine konkrete Regelung der Modalitäten der Berechnung der Notargebühren in diesen konkreten Fällen ergänzen könne.
- 22 Das vorliegende Gericht hat daher Zweifel, ob die in Rn. 68 des Urteils Wouters genannten Kriterien in der vorliegenden Rechtssache erfüllt seien oder ob die von der Notarkammer erlassenen Erläuterungen gleichwohl ausschließlich ihr zugerechnet werden könnten (Urteil Wouters, Rn. 69), so dass die von der Notarkammer erlassenen Erläuterungen als Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV anzusehen seien.
- 23 Die Erläuterungen legten die konkrete Höhe der Gebühren fest, die von Notaren erhoben werden könnten (Fall der ersten Erläuterung), bzw. die Methode ihrer Berechnung (Fälle der weiteren drei Erläuterungen). Wie bereits erwähnt, sollten nach Ansicht des Wettbewerbsrats in Fällen, die in der Vorläufigen Gebührenordnung nicht geregelt seien, die Notare selbst über die zu erhebende Notargebühr oder die Methode ihrer Berechnung entscheiden. Es stelle sich daher die Frage, ob Art. 101 AEUV dahin auszulegen sei, dass diese Erläuterungen eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bezweckten oder bewirkten.
- 24 Die Kläger verwiesen auf mehrere, mit dem Erlass der Erläuterungen verfolgte Ziele, die ihrer Ansicht nach deren Erlass rechtfertigten. Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 AEUV die in Rn. 97 des Urteils Wouters genannten Kriterien auf die vorliegende Rechtssache Anwendung fänden und ob diese von den Klägern angegebenen Ziele als legitime Ziele im Sinne von Rn. 97 des Urteils Wouters angesehen werden könnten.

- 25 Für den Fall, dass die letztgenannte Frage bejaht werde, stellt sich dem vorlegenden Gericht ferner die Frage, ob die mit den Erläuterungen auferlegten Beschränkungen im Hinblick auf die in Rn. 97 des Urteils Wouters genannten Kriterien nicht über das hinausgingen, was erforderlich sei, um die Erreichung der legitimen Ziele zu gewährleisten.
- 26 Wie bereits erwähnt, sei mit dem angefochtenen Beschluss ferner festgestellt worden, dass acht Notare, die Mitglieder des Präsidiums der Notarkammer gewesen seien, das die Erläuterungen erlassen habe, ebenfalls gegen Art. 101 Abs. 1 Buchst. a AEUV und Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen hätten. Dem vorlegenden Gericht stellt sich die Frage, ob Art. 101 AEUV dahin auszulegen sei, dass bei Notaren, die Mitglieder des Präsidiums (Mitglieder einer Vereinigung) gewesen seien, davon ausgegangen werden könne, dass sie gegen Art. 101 AEUV verstoßen hätten und gegen sie Geldbußen verhängt werden könnten, weil sie am Erlass der Erläuterungen mitgewirkt hätten, d. h. ob sie dafür verantwortlich gemacht werden könnten, dass sie zu dem Zeitpunkt, als sie Mitglieder des Präsidiums der Notarkammer gewesen seien, auch als Notare tätig gewesen seien.
- 27 Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergebe, seien die Antworten auf diese Fragen für die Prüfung der vorliegenden Rechtssache, d. h. für die Entscheidung, ob die Kläger durch den Erlass der Erläuterungen gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen hätten, von entscheidender Bedeutung.